

Hinweise zu Ihren Widerspruchsrechten gegen Meldedatenübermittlungen

Im Melderegister der Freien und Hansestadt Hamburg sind alle in Hamburg wohnenden Personen mit insbesondere ihren Vor- und Familiennamen, Geburtstag, Anschriften, Staatsangehörigkeiten und Familienstand registriert. Das Melderecht ist geprägt von dem Gedanken, dass die persönlichen Daten der Bürgerinnen und Bürger sorgsam zu schützen sind und nur weitergegeben werden dürfen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind. Der Gesetzgeber hat durch verschiedene Regelungen festgelegt, dass jede anfragende Stelle / Person nur die Daten erhält, die sie benötigt (Erforderlichkeitsgrundsatz). Die Verwaltung beachtet diese Vorgaben des Gesetzgebers genau. Für manche Situationen hat der Meldegesetzgeber aber auch Ihnen als Bürgerin / Bürger eine Möglichkeit der Einflussnahme auf die Weitergabe Ihrer Daten eingeräumt.

1 Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 Bundesmeldegesetz von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln: Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Anschriften, Auskunftsperren nach

§ 51 Bundesmeldegesetz sowie das Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

2 Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 Bundesmeldegesetz bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

3 Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 Bundesmeldegesetz Auskunft erteilen über den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

4 Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 Bundesmeldegesetz Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und die derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Bei Rückfragen könne Sie sich an den Hamburg Service vor Ort (Standort für Einwohnerangelegenheiten – Tel.: 115) oder den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (Tel. 4 28 54 – 4040) wenden.

Benutzen Sie gern das rückseitige Formular, um Ihre Widersprüche gegenüber Ihrer Meldebehörde (Hamburg Service vor Ort) zu erklären.

Unsere Datenschutzerklärung und allgemeinen Informationen nach den Art. 12-14 der Datenschutzgrundverordnung finden Sie hier:

<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/finanzbehoerde/einrichtungen/hamburgservice/datenschutz-194556>

Absender:

Name, Vorname
geboren am
Straße, Hausnummer
PLZ, Ort

Datum _____

An die

Freie und Hansestadt Hamburg

Hamburg Service vor Ort Standort

Geltendmachung meiner Rechte hinsichtlich der Weitergabe meiner Daten nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit widerspreche ich der Weitergabe meiner Daten*

(*Zutreffendes bitte ankreuzen)

an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, denen ich selbst nicht angehöre, wohl aber meine Familienangehörigen (Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder, Eltern minderjähriger Kinder),

an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene

an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen

an Adressbuchverlage zum Zwecke der Herausgabe von Adressbüchern
(Adressenverzeichnisse in Buchform)

(Unterschrift)